



Amtsblatt

Stadt Weiden in der Oberpfalz

01. März 2019

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
2. Bekanntmachung – Fundräder
3. Bekanntmachung – Datenübermittlung an Adressbuchverlag
4. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung
5. Bekanntmachung – Haushaltssatzung des ZMS für das Jahr 2019
6. Bekanntmachung – Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)
7. Bekanntmachung – Schulanmeldung an den Grundschulen
8. Bekanntmachung – Familiennachrichten

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) in Verbindung mit Art.

5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2014-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) und § 132 Baugesetzbuch -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende

Erschließungsbeitragsatzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Weiden i.d.OPf. Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte
Geh- und Radwege) von

1. Wochenendhausgebieten
mit einer Geschossflächenzahl
bis 0,2 7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten
mit einer Geschossflächenzahl
bis 0,3 10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m

3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 20,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
 5. Industriegebieten
 - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
 - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
 - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
 - II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,
 - III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
 - IV. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
 - V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
 - VI. für Immissionsschutzanlagen.
 - (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die größte Breite.
- § 3**
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand nach § 2 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
 - a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,

- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Herstellung von Radwegen,
 - f) die Herstellung von Gehwegen,
 - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
 - h) die Herstellung von Mischflächen,
 - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
 - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Weiden i.d.OPf. aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des § 2 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (4) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des § 2 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen, der nach § 2 möglichen Gesamtbreite der Erschließungsanlage beitragsfähig.
- (5) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (Abs. 1) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (6) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (7) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 (1) Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 (1) Nr. III), für Parkflächen (§ 2 (1) Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 (1) Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 (1) Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Anteil der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Weiden i.d.OPf. (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Weiden i.d.OPf. (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
 2. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich
 3. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl überschritten wird.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie in Gebieten, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

maßgebend.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer Grundstücken, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht,
3. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,

11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt Weiden i.d.OPf. fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, die Verkehrsanlagen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. II sowie die Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt Weiden i.d.OPf.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 10.04.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.03.2008 außer Kraft, mit der Maßgabe, dass diese für auf ihrer Grundlage geltend gemachte, aber noch nicht bestandskräftige Erschließungsbeiträge anwendbar bleibt.

Weiden, den 29.01.2019.
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Fundräder

Es wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, dass mehrere Fundräder in der Zeit vom 01.10.2017 – 30.09.2018 beim Fundbüro der Stadt Weiden i.d.OPf. abgegeben, aber bis heute nicht abgeholt wurden.

Besagte Fundräder können vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis einschließlich 26.03.2019 im Fundbüro, Dr.-Pfleger-Str. 15 im Parterre, Bürgerinformation, abgeholt werden. Von Montag bis Freitag kann dort täglich von 08.00 – 13.00 Uhr, Donnerstag auch von 14.30 bis 17.30 Uhr, die Fundliste eingesehen werden.

Dies gilt für Eigentümer sowie Finder, die sich das Recht zum Erwerb des Eigentums an der Sache vorbehalten haben.

Fundräder, die innerhalb der festgesetzten Frist nicht abgeholt werden, gehen gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Weiden i. d. OPf. über.

Telefonische Auskunft kann nicht erteilt werden.

Weiden i.d.OPf., 13.02.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.
Hauptamt

Reiner Leibl

BEKANNTMACHUNG

Datenübermittlung an Adressbuchverlag

Die Stadt Weiden i.d.OPf. wird noch vor den Sommerferien 2019 in Zusammenarbeit mit der Adressbuchverlagsgesellschaft Ruf eine Neuauflage des Weidener Adressbuches herausgeben.

Das Adressbuch wird neben allgemeinen Informationen, Angaben zu Behörden, Vereinen, Verbänden, Firmen und Gewerbetreibenden wiederum auch

Familienname, Vorname, Dr.-Grad und Anschrift

aller volljährigen Bürgerinnen und Bürger enthalten, die einer Weitergabe dieser Daten an den Adressbuchverlag nicht schriftlich widersprochen haben. Wer im neuen Adressbuch nicht aufgenommen werden möchte, kann schriftlich oder per Telefax (Fax 0961/81-3319) **bis 15.05.2019** eine entsprechende Mitteilung an die Stadt Weiden i.d.OPf., Meldebehörde, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i.d.OPf., einsenden.

Ein entsprechender Antrag ist auch im Rathaus-Serviceportal im Internet unter www.weiden.de, Bereich „Rathaus-Online“, „Weitere Online-Formulare und Anwendungen“ verfügbar und kann dort ausgedruckt werden. Der Widerspruch muss dann nur noch unterschrieben und per Post oder Boten an die Stadt eingesandt werden.

Gewerbetreibende, die einer Veröffentlichung ihrer Gewerbedaten im Adressbuch widersprechen wollen, finden in gleicher Weise unter www.weiden.de, Bereich „Rathaus-Online“, „Weitere Online-Formulare und Anwendungen“ ein Formblatt für eine Übermittlungssperre.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung an den Adressbuchverlag ist in beiden Fällen (Melde- und Gewerbedaten) von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet zu werden. Allerdings sind per E-Mail oder telefonisch eingehende Widersprüche unwirksam.

Bei früheren Ausgaben bereits eingelegte Widersprüche gelten grundsätzlich unbefristet weiter. Lediglich ein gegen die Übermittlung von Meldedaten eingelegter Widerspruch muss im Falle eines Weg-

zuges und darauf folgendem Wiederzuzug erneuert werden.

Weiden i.d.OPf., 14.02.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer
Verwaltungsrat

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

- a) Stadt Weiden i.d.OPf., Organisationsabteilung, Vergabestelle
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-1046
Telefax: 0961 / 81-991046,
E-Mail: vergabestelle@weiden.de
Internet: www.weiden.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Vergabenummer: 11/4-2019-Bm-03
- c) Form, in der das Angebot einzureichen ist:
Papierform (siehe Vergabeunterlagen)
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Dienstleistungen
Ort der Leistung: Jugendtreff Scout/Schülercafé, Bgm.-Prechtl-Straße 48, 92637 Weiden
Umfang der Leistung:
Fortführung des Jugendtreffs Scout/Schülercafé
Betriebsführung und pädagogische Leitung der Einrichtung
- e) Aufteilung in Lose: Nein
- f) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- g) Ausführungsfrist:
01.06.2019 bis 31.08.2021
- h) Anforderung der Vergabeunterlagen:
ab 22.02.2019 bis 05.03.2019
unter Kontaktdaten siehe a)
- i) Ablauf der Angebotsfrist am 13.03.2019 um 11:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 15.04.2019
- j) geforderte Sicherheiten:
siehe Vergabeunterlagen
- k) Zahlungsbedingungen:
siehe Vergabeunterlagen

- l) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:
Eigenerklärungen zur Eignung (Formblatt L124 liegt den Vergabeunterlagen bei)
- m) Entgelt für die Vergabeunterlagen:
Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.
Für die Übersendung/Abholung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:
Höhe des Entgelts: entfällt
- n) Zuschlagskriterien (Wertungskriterien):
siehe Vergabeunterlagen

Weiden i.d.OPf., 18.02.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggwiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des ZMS für das Jahr 2019

Die Stadt Weiden i.d.OPf. weist darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Jahr 2019 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2019 vom 15. Februar 2019, Seite 13, amtlich bekannt gemacht wurde.

Weiden i.d.OPf., 20.02.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Tiefbauamt –
Bauhof / Gärtnerei

Karl Bauernfeind

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) und des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604)

**Umbau Waldnaabdücker und ökologische Aufwertung des Flutkanals in Weiden i.d.OPf.;
Tektur**

BEKANNTMACHUNG

Mit Beschluss der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 03.04.2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 15.06.2018 (Nr. 13/2018), wurde das o. g. Vorhaben unter Vorbehalt planfestgestellt (§ 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG sowie Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Aufgrund diverser Änderungen in der Ausführungsplanung legte das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. als Vorhabensträger am 25.02.2019 eine Tektur der Antragsunterlagen, erstellt von der Fa. Björnsen Beratende Ingenieure, vor.

Das o. g. Vorhaben wird hiermit nochmals öffentlich bekannt gegeben (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG). Die Tektur des Antrags inkl. der dazugehörigen Unterlagen, aus denen sich die vorgenommenen Änderungen nach Art und Umfang ergeben, liegt im Zeitraum vom

08.03.2019 bis einschließlich dem 08.04.2019

bei der Stadt Weiden i.d.OPf. – Umweltamt (Wasserrecht und Bodenschutz), Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, im Zi.-Nr. 0.60 während der üblichen Dienstzeiten

Montag bis Freitag

von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und

Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr

oder nach Terminvereinbarung, Tel.: 0961/81-3103, aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- Einwendungen gegen das Vorhaben bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Frist (**22.04.2019**) beim Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind
- mit Ablauf der o. g. Frist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, sofern diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen
- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann
- die Personen, welche Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiden i.d.OPf., 27.02.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Schulanmeldung an den Grundschulen
in der Stadt Weiden i.d.OPf.**

für das Schuljahr 2019/20

Zeitpunkt:

**Am Mittwoch, 03. April 2019, findet von
16:00 – 17:30 Uhr**

**die
S c h u l a n m e l d u n g
statt.**

**Sonderpädagogisches Förderzentrum
– Stötznerschule –**

**Im Sonderpädagogischen Förderzentrum
„Stötznerschule“ kann die Schulein-
schreibung ab Januar 2019 jeweils nach
telefonischer Rücksprache mit
der Schulleitung erfolgen.**

Weiden, den 08. Februar 2019

gez.
M. Walter, Rin

BEKANNTMACHUNG

Standesamt Weiden i.d.OPf.

**Auszug aus den Beurkundungen
des Standesamtes Weiden i.d.OPf.**

**Familiennachrichten
(11.02.2019 bis 24.02.2019)**

**Die Beteiligten sind mit der
Veröffentlichung einverstanden.**

Geburten:

18.01.2019, Jonas Marco Götz, Sandra Christine Weig geb. Putzer und Markus Erich Götz, Sper-

lingstr. 16, 92648 Vohenstrauß; 22.01.2019, Fiona-Lusia Menzl, Tanja Edeltraud Menzl, Am Alten Dorf 2, 92637 Weiden i.d.OPf.; 25.01.2019, Mais Al Hamwi, Nour Al Obayed und Mohammad Mizar Al Hamwi, Fliederstr. 12, 92637 Weiden i.d.OPf.; 28.01.2019, Frida Putri Fenzl, Annik Gollwitzer geb. Setyowati, Schillerstr. 14, 95703 Plößberg und Thomas Erwin Fenzl, Rosenstr. 2, 91281 Kirchenthumbach; 31.01.2019, Emily Csikós, Edina Csikós geb. Szabó und János Csikós, Erbenborfer Str. 26, 95478 Kemnath; 31.01.2019, Till Goller, Corinna Goller und David Goller geb. Streblau, Weißensteinerweg 8, 95688 Friedenfels; 31.01.2019, Lennard Roßmann, Eva Roßmann geb. Schiller und Stefan Wolfgang Roßmann, Kremser Str. 27 c, 93055 Regensburg; 31.01.2019, Nick Zimmert, Angelina Zimmert und Tobias Bernhard Weiß, Obere Hauptstraße 53, 92637 Weiden i.d.OPf.; 31.01.2019, Xaver Leon Lang, Nicole Gerlinde Lang, Berliner Str. 4, 92637 Weiden i.d.OPf. und Adrian Johannes Blödt, Ahornweg 3, 92702 Kohlberg; 01.02.2019, Paul Michael Härtl, Verena Linda Härtl geb. Krügelstein und Ferdinand Johannes Härtl, Leuchtenberger Str. 16, 92699 Irchenrieth; 01.02.2019, Pauline Andrea Prell, Melanie Gudrun Thüring, Föhrenweg 18, 95100 Selb und Martin Gerhard Prell, Oberweißenbach 9, 95100 Selb; 02.02.2019, Ela Karin Kraus, Lisa Petra Layritz und Peter Gerhard Kraus, Krumme Gasse 13, 95615 Marktredwitz; 02.02.2019, Anni Knöbl, Katharina Irmgard Knöbl geb. Zapf und Markus Knöbl, Steinmauer 87, 92665 Kirchendemenreuth, OT Döltsch; 03.02.2019, Max Leopold Staufer, Katrin Doris Staufer geb. Proß und Helmut Johann Staufer, Schreinerlohstr. 18, 92729 Weiherhammer; 03.02.2019, Levin Troidl, Katharina Troidl geb. Reber und Daniel Matthias Hans Troidl, Hammerweg 152 a, 92637 Weiden i.d.OPf.; 03.02.2019, Noah Bauer, Carina Barbara Ries und Florian Bauer, Rosenstr. 10, 92709 Moosbach; 04.02.2019, Jonas Sebastian Eiberweiser, Julia Anna Eiberweiser geb. Eckl und Johannes Lothar Eiberweiser, Triftweg 10, 92648 Vohenstrauß; 04.02.2019, Jakob Hausmann, Martina Renate Hausmann geb. Hölzl und Richard Franz Hausmann, Am Neuweiher 4, 92536 Pfreimd; 04.02.2019, Ida Anja Braun, Wolfgang Josef Sandra Braun, Zeßmannsrieth 8, 92648 Vohenstrauß und Bernhard, Friedhofgasse 2, 92709 Moosbach; 05.02.2019, Valentin Eric Brown, Viktoria Stefanie Brown geb. Wächter und Eric Mark Brown, Adalbert-Stifter-Str. 8, 92655 Grafenwöhr; 06.02.2019, Luisa Hartmann, Sarah Sabine Hartmann und Thomas Peter Reinhold Pohl, Am Krumpes 3, 92637 Weiden i.d.OPf.; 06.02.2019, Julien Schröder, Ka-

trin Hildegard Schröder, Dantestr. 7, 92637 Weiden i.d.OPf.; 06.02.2019, Lara Zellner, Jasmin Zellner geb. Schmidt und Michael Roland Zellner, Eichendorffstr. 22, 92637 Weiden i.d.OPf.; 07.02.2019, Samuel Tobias Reinhold Fichtl, Nicole Cathrin Ingrid Fichtl geb. Hermann und Martin Georg Fichtl, Waldstr. 14, 92708 Mantel; 07.02.2019, Mila Sigriz, Marion Rita Sigriz geb. Schmidt und Christian Ernst Sigriz, Tannenbergr. 37, 92637 Weiden i.d.OPf.; 07.02.2019, Karen Marina Agresta, Stephanie Limon und Zachary Agresta, Von-Grafenstein-Str. 3, 92711 Parkstein; 08.02.2019, Lea Sandra Späth, Christina Hildegard Späth geb. Hoffmann und Kevin Patrick Späth, Waldstr. 5, 92717 Reuth b. Erbenborf; 10.02.2019, Sufyan Altekreeti, Kahlaa Sufyan Yousif Yousif und Hayder Khalid Zaidan Altekreeti, Schweigerstr. 32, 92637 Weiden i.d.OPf.; 12.02.2019, Valentin Kneidl, Ilona Kneidl geb. Heini und Tobias Josef Kneidl, Bergstr. 10, 95682 Brand; 12.02.2019, Ana-Emanuela Filote, Ana-Raluca Filote geb. Radauceanu und Benjamin Filote, Danziger Str. 22, 92637 Weiden i.d.OPf.; 12.02.2019, Lena Bodensteiner, Erna Bodensteiner und Nino Brauner, Am Wanderweg 16, 92431 Neunburg vorm Wald; 07.02.2019, Ahmad Elzeytun, Katbeh Al-Halaq und Khaled Elzeytun, Von-Zedwitz-Str. 22, 92690 Pressath; 13.02.2019, Nele Gäckle, Sabrina Gäckle geb. Opitz und Matthias Gäckle, Königsberger Str. 16, 92637 Weiden i.d.OPf.; 14.02.2019, Alexander Hildner, Stefanie Hildegard Hildner geb. Stingl und Michael Hildner, Schulgasse 9, 95659 Arzberg; 14.02.2019, Emilia Franziska Guha, Bettina Hildegard Guha, Brandweiher 32, 92637 Weiden i.d.OPf. und Stefan Johann Unterburger, Buchenweg 6, 95505 Immenreuth; 14.02.2019, Daniel Paul Delfino, Karolina Delfino geb. Kościelniak und Mariano Hernán Delfino, Anton-Wurzer-Str. 13, 92665 Altenstadt a.d. Waldnaab; 15.02.2019, Miguel David Forcado, Reysielyn Trangia David und Jesus David Forcado, US-Army, 92655 Grafenwöhr; 15.02.2019, Freya Naumann, Stefanie Naumann geb. Brose und Christian Naumann, Christian-Kreuzer-Str. 8, 92665 Altenstadt a.d. Waldnaab; 16.02.2019, Julian Christopher Schmucker, Franziska Anna Elke Schmucker und Kevin Thomas Schmucker geb. Nikolaus, Tilsiter Str. 8, 92637 Weiden i.d.OPf.

Eheschließungen:

15.02.2019, Lydia Hildegard Armer geb. Stich und Gabriele Evelyn Hübner geb. Heinemann, Wiesenstraße 7, 92699 Irchenrieth

Sterbefälle:

08.02.2019, Erhard Ludwig Meißner, Rehbühlstr. 59, 92637 Weiden i.d.OPf.; 09.02.2019, Josef Frank, Latsch 12, 92637 Weiden i.d.OPf.; 11.02.2019, Elfriede Maria Häusler geb. Steiner, Eulenweg 11, 92706 Luhe-Wildenau; 11.02.2019, Manuela Adelheid Staude geb. Sperl, Lindenbergweg 2, 92706 Luhe-Wildenau; 12.02.2019, Maximilian Strobl, Mitterteicher Str. 5/12, 95652 Waldsassen; 12.02.2019, Heinrich Hüttl, Wagnerstr. 20, 92665 Altenstadt a.d.Waldnaab; 13.02.2019, Anna Margareta Guber geb. Eckl, Wolfsbühlstr. 2, 92648 Vohenstrauß, Oberlind; 14.02.2019, Anton Johann Schneider, Leonberg 18 A, 95666 Leonberg;

14.02.2019, Helmut Fritz Platzer, Am Alten Dorf 22 a, 92637 Weiden i.d.OPf.; 13.02.2019, Eduard Wilhelm Georg Häußinger, Leimbergerstr. 44, 92637 Weiden i.d.OPf.; 14.02.2019, Maria Bruischütz geb. Neuber, Schillerstr. 1, 92665 Altenstadt a.d.Waldnaab; 15.02.2019, Franz Georg Neumann, Merklmooslohe 10, 92637 Weiden i.d.OPf.; 15.02.2019, Kurt Guido Römelsberger, Thomastr. 32, 92637 Weiden i.d.OPf.; 18.02.2019, Anita Anna Grundler, Bergstr. 6, 92670 Windischeschenbach; 18.02.2019, Anna Maria Grünwald geb. Hammerl, Mooslohstr. 138, 92637 Weiden i.d.OPf.; 18.02.2019, Franziska Volkmer geb. Müller, Asternweg 1, 92685 Floß; 20.02.2019, Erna Franziska Sertl geb. Eibl, Schinnerstr. 5, 92690 Pressath